



Sitzung vom

9. Februar 2021

Mitgeteilt den

11. Februar 2021

Protokoll Nr.

135/2021

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Surses** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 3. Juli 2020 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetz Cunter (Art. 26a)
- Zonenplan 1:2000 Cunter
- Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Materialablagerung Burvagn
- Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Verkehr, Cunter

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Surses die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 29. Juni 2020 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (SR 700.1)
- Umweltbericht mit Variantenstudium Zufahrt vom 6. Oktober 2015
- Rodungsgesuch vom 23. September 2020, bestehend aus folgenden Unterlagen:
 - Gesuchformular vom 23. September 2020
 - Kartenausschnitt 1:25 000 vom Januar 2018
 - Rodungsplan 1:1000 Cunter, Materialablagerung Burvagn

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 16. November 2017 einen Vorprüfungsbericht. Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 3. Juli 2020 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 10. September 2020. Es gingen keine Beschwerden ein. Mit Schreiben vom 21. Juli 2020 ersuchte der Gemeindevorstand Surses um Genehmigung der Revisionsvorlage.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Mit der vorliegenden Planung sollen die nutzungsplanerischen Grundlagen für die Errichtung einer Deponie im Gebiet Burvagn geschaffen werden. Diese soll für unverschmutztes Aushubmaterial mit einem Volumen von 150 000 m³ dienen. Das kommunale Baugesetz der ehemaligen Gemeinde Cunter wird mit Art. 26a "Materialablagerungszone (Deponie Typ A)" ergänzt. Im Zonenplan 1:2000 Cunter wird eine Materialablagerungszone (Deponie Typ A) als überlagernde Zone ausgeschieden, und die neue Erschliessungsstrasse wird dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesen. Die genaue Ausgestaltung der Deponie wird im Generellen Gestaltungsplan 1:1000 Materialablagerung Burvagn geregelt. Für die Deponie ist eine neue Erschliessungsstrasse ab der Nationalstrasse A29 im Bereich des bestehenden Ausstellplatzes in "Mot la Furtga" vorgesehen, welche im Generellen Erschliessungsplan 1:5000 Verkehr als Zufahrt festgelegt wurde. Für die Erschliessungsstrasse ist eine definitive Rodung von 78 m² und für die Deponie ist eine temporäre Rodung von 1143 m² notwendig.

Im Übrigen werden mit der vorliegenden Planung einige Pendenzen der Totalrevision der ehemaligen Gemeinde Cunter (Regierungsbeschluss vom 28. Januar 2014, Prot. Nr. 58) erledigt (Gewässerraumzonen Gravas; Naturschutzzonen entlang der Julia; Landschaftsschutzzone im Gebiet "Sur Promastgel"; Anpassung Fuss- und Wanderwegnetz).

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung Surses mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP 2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Albula übereinstimmt.

Laut den Festlegungen im RIP 2000 (vgl. Ziffer 7.4) sind sämtliche Deponiestandorte für Inertstoffe und unverwertbares sauberes Aushubmaterial mit erheblichen räumlichen Auswirkungen in einem Regionalen Richtplan zu erfassen. Ferner ist im RIP 2000 vorgegeben, dass für die Bewilligung aller richtplanpflichtigen Abfallanlagen sowie aller anderen Abfallanlagen mit einer Betriebsdauer von mehr als sechs Jahren oder einem Volumen von mehr als 10 000 m³ nutzungsplanerische Festlegungen erforderlich sind.

Die Region Albula (ehemals Region Mittelbünden) nahm den Standort in ihren Regionalen Richtplan "Materialabbau und -verwertung sowie Abfallbewirtschaftung" auf, und die Gemeinde Surses beschloss für die vorgesehene Materialablagerungsstelle die vorliegende projektbezogene Nutzungsplanung.

Die Anpassung des Regionalen Richtplans "Materialabbau und -verwertung sowie Abfallbewirtschaftung", welcher unter anderem die geplante Inertstoffdeponie für sauberes Aushubmaterial "Burvagn" in Cunter als Objekt Nr. 05.VD.13.2 "Burvagn; Cunter" im Koordinationsstand "Festsetzung" enthält, wurde von der Präsidentenkonferenz der Region Albula am 8. April 2016 verabschiedet. Die regierungsrätliche Genehmigung erfolgte mit Beschluss vom 13. Februar 2017 (Prot. Nr. 96).

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und zutreffenden Ausführungen im Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) zur Richtplanung (vgl. Ziff. 2, S. 2) kann einerseits festgestellt werden, dass das vorliegend geplante Deponievorhaben für sauberes Aushubmaterial richtplanerisch korrekt abgestimmt ist. Die Materialablagerungsstelle ist als Objekt Nr. 05.VD.13.2 "Burvagn; Cunter" im Koordinationsstand "Festsetzung" sowohl im RIP 2000 als auch im Regionalen Richtplan enthalten. Andererseits kann festgehalten werden, dass bei der von der Gemeinde Surses am 3. Juli 2020 beschlossenen projektbezogenen Nutzungsplanung "Teilrevision Cunter" die Grundsätze des RIP 2000 eingehalten sind und die Nutzungsplanung mit dem Regionalen Richtplan "Materialabbau und -verwertung sowie Abfallbewirtschaftung" der Region Albula materiell übereinstimmt. Die Vorlage erweist sich somit als richtplan-konform.

D.

Teilrevision des Baugesetzes Cunter

Die am 3. Juli 2020 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes Cunter (Art. 26a) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

E.

Zonenplan 1:2000 Cunter

1. Naturschutzzone

Die Umsetzung des Auenobjekts A-1523 von regionaler Bedeutung basiert laut PMB auf dem RIP 2000 nach Massgabe des Auenperimeters 2011. Zwischenzeitlich liegt ein neuer Auenperimeter mit geringfügigen Abweichungen vor (Stand 2018), wobei die Fläche der Aue gleich gross geblieben ist. Die Gemeinde wird ersucht, bei einer nächsten Ortsplanungsrevision die neuen Auengrundlagen umzusetzen und die Naturschutzzone entsprechend anzupassen.

2. Gewässerraum

a) Gewässerraum nördlich der Juliabrücke (Gebiet Grava)

Im Bereich der Gewerbezone und der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) nördlich der Juliabrücke wurde gemäss PMB (vgl. S. 5) eine reduzierte Gewässerraumzone festgelegt. Zur Begründung wird ausgeführt, es handle sich dort um dicht bebautes Gebiet im Sinne von Art. 41a Abs. 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201).

In dicht überbauten Gebieten darf der Gewässerraum im Sinne einer Ausnahme den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, sofern die Hochwassersicherheit gewährleistet ist. Es gilt nachstehend somit zunächst zu prüfen, ob beim Gebiet Grava von einem "dicht überbauten Gebiet" gesprochen werden kann. Der Begriff "dicht überbautes Gebiet" wurde mit Blick auf die Gewässerraumproblematik neu geschaffen und ist bundesweit einheitlich auszulegen. Zwischenzeitlich liegen verschiedene Urteile der kantonalen Gerichte sowie des Bundesgerichts zur Begriffsauslegung vor. Dabei ist festzustellen, dass die Gerichte den Begriff restriktiv auslegen. In

die Beurteilung ist ein genügend grosser Planungssperimeter einzubeziehen, d. h. die Beurteilung darf nicht parzellenbezogen erfolgen. Periphere Gebiete fallen dabei von vornherein ausser Betracht. Der Fokus liegt vielmehr auf der Zentrums- oder Kernzone, denn dort handle es sich um Entwicklungsgebiete, wo raumplanerisch erwünschte Verdichtungen anzustreben sind.

Vorliegend sind sowohl das Amt für Natur und Umwelt (ANU) als auch das ARE zum Schluss gelangt, dass es sich beim Gebiet Grava nicht um ein "dicht überbautes Gebiet" im Sinne von 41a Abs. 4 GSchV handelt. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2020 hat das ARE die Gemeinde darüber informiert und ihr vorgeschlagen, die Gewässerraumausscheidung bei der Gewerbezone und der ZöBA nördlich der Juliabrücke im Rahmen der bereits vorgeprüften Gewässerraumausscheidung über das gesamte Gemeindegebiet von Surses vorzunehmen. Mit Antwortschreiben vom 3. Dezember 2020 stimmte die Gemeinde dem Antrag des ARE zu.

b) Gewässerraum südlich der Juliabrücke (Gebiet Punt)

Der Gewässerraum südlich der Juliabrücke wurde korrekt ausgeschieden und kann genehmigt werden. Der im Regierungsbeschluss vom 28. Januar 2014 (Prot. Nr. 58) sistierte Gewerbezonestreifen auf den Parzellen Nrn. 5048, 5660 und 5002 kann genehmigt werden. Damit kann die entsprechende Ausnützungsziffer in Anspruch genommen werden (vgl. Art. 12 f. Baugesetz Cunter). Indessen wird die Gemeinde auf Art. 37a KRG und Art. 37c GSchV hingewiesen, wonach im Gewässerraum nur standortgebundene Bauten und Anlagen bewilligt werden können. Entsprechend wären beispielsweise Park- oder Lagerplätze etc. nicht zulässig, weil sie auf keinen Standort innerhalb des ausgeschiedenen Gewässerraums angewiesen sind.

c) Gewässerraumausscheidung Ual da Burvagn

Entgegen den Ausführungen im PMB (Ziff. 5.1, S. 3 f.) wurde für den Ual da Burvagn (noch) keine Gewässerraumzone ausgeschieden. Die Regierung geht davon aus, dass dies im Rahmen der Gewässerraumausscheidung über das ganze Gemeindegebiet erfolgen wird.

3. Temporäre und permanente Rodungen

Für die Deponie ist eine temporäre Rodung von 1143 m² notwendig. Die Wiederaufforstung erfolgt an Ort und Stelle nach Abschluss der Ablagerung. Für die neu zu erstellende Zufahrt zur Deponie wird eine permanente Rodung von 78 m² erforderlich. Die Ersatzaufforstung oder Ersatzmassnahme erfolgt nach Rücksprache mit dem Amt für Wald und Naturgefahren (AWN). Die erforderliche Rodungsbewilligung des Departementes für Infrastruktur, Energie und Mobilität vom 17. November 2020 liegt vor und wird koordiniert mit dem vorliegenden Genehmigungsentscheid eröffnet.

4. Naturgefahren / Gefahrenzonen

Bei der Ausscheidung des Gewässerraums sind die bestehenden Gefahrenzonen berücksichtigt worden. Bereits im Vorprüfungsbericht vom 16. November 2017 wurde festgestellt, dass die Gefahrenzonen zu überarbeiten sind und die Gefahrenkommission von der Gemeinde entsprechend zu beauftragen sei. Aus Kapazitätsgründen sowie mangels Auftrag wurden diese Arbeiten noch nicht an die Hand genommen. Das AWN weist darauf hin, dass die Gefahrenzonen entlang der Julia zuhanden der nächsten Ortsplanungsrevision von Amtes wegen überarbeitet werden.

F.

Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Materialablagerung Burvagn

Der Generelle Gestaltungsplan vom 3. Juli 2020 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

G.

Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Verkehr, Cunter

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass der Wald entlang der Julia und unterhalb des Holzlagerplatzes Burvagn instabil und zusätzlich durch die Erosion des Flusses gefährdet ist. Für die Erschliessung der Deponie muss deshalb ein ausreichender Waldabstand eingehalten werden, um die Bestandesstabilität und folglich auch die Stabilität der Erschliessungsanlage nicht zu beeinträchtigen. Entsprechend wird der Gemeinde empfohlen, die Linienführung der Strasse möglichst frühzeitig mit dem zuständigen Regionalforstingenieur abzusprechen.

Im Übrigen gibt der Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Verkehr, Cunter vom 3. Juli 2020 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

H.

Vorgaben für das abschliessende Bewilligungsverfahren

1. Rekultivierung / Ersatzmassnahmen

Das Deponievorhaben tangiert keine inventarisierten Schutzobjekte. Betroffen ist jedoch ein Vertragsobjekt (Trockenwiese und -weide), welches einer Trockenstandortzone zugewiesen ist. Aus der Vegetationskartierung gemäss Umweltbericht geht hervor, dass durch das Vorhaben mit Ersatzmassnahmen im Umfang von rund 96 000 bis 99 000 Punkten zu rechnen ist. Gemäss Umweltbericht sollen die Ersatzmassnahmen innerhalb des Deponieperimeters geleistet werden.

Die vorliegenden Unterlagen enthalten noch kein detailliertes Rekultivierungskonzept, weshalb noch keine konkreten Aussagen über die landschaftliche Einpassung und Biodiversität möglich sind. Zur Erreichung eines hohen Wiederherstellungsgrads sind im Rahmen des Gesuchs für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB) weitere Abklärungen nötig. Der Gemeinde wird empfohlen, sich diesbezüglich frühzeitig mit dem ANU in Verbindung zu setzen.

2. Heckenentfernungsgesuch

Im BAB-Verfahren ist eine Heckenentfernungsbewilligung erforderlich. Das Heckenentfernungsgesuch ist im Rahmen des BAB-Verfahrens einzureichen. Die Bewilligung kann in Aussicht gestellt werden. Die Gemeinde wird hiermit auf die Koordinationspflicht dieser Bewilligung inklusive Publikationspflicht aufmerksam gemacht.

3. Archäologie

Im weiteren Umfeld der geplanten Deponie Burvagn sind folgende archäologischen Objekte im kantonalen Fundstelleninventar verzeichnet:

- Riom-Parsonz, Burschignas: Weitgestreute Funde von spätrepublikanischen-frühkaiserzeitlichen und spätlatènezeitlichen Militaria. Wohl Kampfplatz, vermutlich im Kontext des Alpenfeldzuges 15 v. Chr. Eventuell auch etwas früher.
- Cunter, S. Valentin: Kapelle mit Patrozinium St. Valentin und Antonius, geweiht 1583, neu erbaut 1662 – 63.
- Cunter, Burvagn Iö: Spätlatènezeitlicher Depotfund in zwei Bronzekesseln. 1786 entdeckt, umfasste Münzen und Schmuck aus Gold, Silber und Bronze, ein Silbergefäss. Verkauft und praktisch vollständig eingeschmolzen.
- Cunter, Burvagn II: Kulturschicht mit spätrömischen Funden, stark durch den Strassenbau beeinträchtigt.
- Cunter, Burvagn/La Villa: Kohlig-brandige Schicht mit Hüttenlehm, Knochenmaterial und einem wohl eisenzeitlichen Keramikfragment. 1999 anlässlich von Strassenbauarbeiten entdeckt und vom Kanton dokumentiert.
- Cunter, Furtga I: Kalkbrennofen. Betriebszeit unklar, wohl 19. Jahrhundert.
- Cunter, Furtga II: Frühneuzeitlicher Galgen, evtl. bereits Spätmittelalterlich. Um 1800 letzte Hinrichtung, 1830 noch sichtbar, wohl durch Kiesabbau zerstört.

Innerhalb der betroffenen Deponiefläche sind keine archäologischen Fundstellen bekannt. Aufgrund der vorstehend erwähnten grossen Dichte an archäologischen Fundstellen im Gebiet und der bislang fehlenden Prospektion werden in der BAB-Bewilligung verschiedene Auflagen zu verfügen sein.

4. Verkehrssicherheit

Im Hinblick auf die Realisierung der Zufahrt zur Deponie Burvagn sowie während des Deponiebetriebs ist eine ständige Koordination mit dem Bundesamt für Strassen notwendig, sofern die bestehende Nationalstrasse N29 tangiert wird. Aus diesem Grund werden im nachfolgenden BAB-Verfahren verschiedene Auflagen zu verfügen sein.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 3. Juli 2020 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** (Art. 26a) wird genehmigt.
2. Der **Zonenplan 1:2000 Cunter** vom 3. Juli 2020 wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Vorbehalt und Anliegen und mit folgendem Hinweis genehmigt:
 - a) Die Gemeinde wird ersucht, die Naturschutzzone für das Auenobjekt A-1523 entsprechend dem (neuen) Auenperimeter 2018 bei nächster Gelegenheit anzupassen.
 - b) Die Gewässerraumzone im Gebiet "Grava" nördlich der Juliabrücke wird im Einvernehmen mit der Gemeinde von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen.
 - c) Die Gemeinde wird auf die Vorgaben für das abschliessende Bewilligungsverfahren (Kapitel 4) hingewiesen.
3. Der **Generelle Gestaltungsplan 1:1000 Materialablagerung Burvagn** vom 3. Juli 2020 wird im Sinne der Erwägungen mit folgender Auflage und Empfehlung sowie mit folgendem Hinweis genehmigt.

- a) Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone ist ein detailliertes Rekultivierungskonzept zu erarbeiten. Diesbezüglich wird der Gemeinde empfohlen, sich frühzeitig mit dem Amt für Natur und Umwelt in Verbindung zu setzen.
 - b) Die Gemeinde wird auf das erforderliche Heckenentfernungsgesuch hingewiesen.
4. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Verkehr, Cunter** vom 3. Juli 2020 wird im Sinne der Erwägungen mit folgender Auflage genehmigt:
 - Die Linienführung der neuen Zufahrt zur Deponie ist mit dem zuständigen Regionalforstingenieur spätestens im Rahmen des Bauprojekts festzulegen.
5. Der mit Regierungsbeschluss vom 28. Januar 2014 (Prot. Nr. 58) sistierte Gewerbezonestreifen im Umfang von ca. 1794 m² südlich der Juliabrücke (Gebiet Punt) wird im Sinne der Erwägungen mit dem Hinweis genehmigt, dass darin gemäss der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung lediglich standortgebundene Bauten und Anlagen bewilligt werden dürfen.
6. Der Gemeindevorstand Surses wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositivs des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 3. Juli 2020 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen darin enthaltene Vorbehalte und Auflagen innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (BR 370.100) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.
7. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.

8. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
9. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
10. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.

11. Mitteilung an:

A. Regierungsbeschluss und Rodungsbewilligung:

- Gemeindevorstand Surses, Veia Cantunala 87, 7453 Tinizong
- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Jagd und Fischerei
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Raumentwicklung

B. Nur Regierungsbeschluss:

- Esther Casanova Raumplanung GmbH, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
- Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
- Amt für Kultur, Archäologischer Dienst
- Amt für Kultur, Denkmalpflege
- Kantonspolizei
- Tiefbauamt
- Amt für Energie und Verkehr
- Amt für Immobilienbewertung
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)

C. Nur Rodungsbewilligung:

- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern

- Bundesamt für Strassen ASTRA, Via C. Pellandini 2, 6500 Bellinzona
- [REDACTED]
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität, Rechtsdienst
- Amt für Wald und Naturgefahren, Veia Dalmeras 13, 7450 Tiefencastel



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Cavigelli".

Dr. Mario Cavigelli

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Daniel Spadin".

Daniel Spadin